

Satzung der Gemeinde Oyten
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Oyten
gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), in der Neufassung vom 25.03.1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347), hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 02.11.1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Oyten überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Ausgenommen hiervon ist die Beseitigungspflicht des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes, die bei der Gemeinde verbleibt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Grundstücks- und Gewässerverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch zugelassene Kleinkläranlagen zu beseitigen.
- (4) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald die Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
- (5) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die zentrale Abwasseranlage ist möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 2
Gewässereinleitung

- (1) Als Einleitungsgewässer werden das Grundwasser sowie die im Einzugsbereich der betroffenen Grundstücke liegenden oberirdischen Gewässer bestimmt. Das den einzelnen Grundstücken zugeordnete Gewässer ergibt sich aus dem Grundstücks- und Gewässerverzeichnis (siehe § 1 Abs. 2).
- (2) Die Einleitung des geklärten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser darf nur nach Maßgabe einer vom Landkreis Verden – Untere Wasserbehörde – erteilten bzw. noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 NWG vorgenommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Oyten, den 05.11.1998


Duhn
Bürgermeister




Hartmann
Gemeindedirektor

Grundstücks- und Gewässerverzeichnis – Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Ort	Ortsteil	Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gewässereinleitung
Oyten	Bassen	Am Holze	60	Bassen	6	239/3	Grundwasser
Oyten	Bassen	Borsteler Straße	53	Bassen	16	111/2	Grundwasser
Oyten	Bassen	Brammer	41	Bassen	9	142/1	Grundwasser
Oyten	Bassen	Calshop	18	Bassen	9	95/2	Grundwasser
Oyten	Bassen	Tüchtener Straße	5	Bassen	10	61/5	Grundwasser
Oyten	Bassen	Tüchtener Straße	7	Bassen	10	74/1	Grundwasser
Oyten	Bassen	Tüchtener Straße	11	Bassen	10	81/2	Grundwasser
Oyten	Bassen	Tüchtener Straße	19	Bassen	10	52/1	Grundwasser
Oyten	Meyerdamm	Schiffgrabendamm	18	Oyten	49	91/3	erster Schiffgrabendamm
Oyten	Meyerdamm	Schiffgrabendamm	40	Oyten	49	65/7	erster Schiffgrabendamm
Oyten	Meyerdamm	Schiffgrabendamm	46	Oyten	49	58/1	erster Schiffgrabendamm
Oyten	Meyerdamm	Schiffgrabendamm	58	Oyten	49	49/1	erster Schiffgrabendamm
Oyten	Oyten-Süd	Thünen	22 d	Oyten	7	327/2	Embser Vie
Oyten	Sagehorn	Buchenweg	28	Oyten	49	2/6	Wegeleitengraben vom Buchenweg
Oyten	Schaphusen	Breitenmoor	46	Oyten	63	175/1	Bassener Mühliggraben
Oyten	Schaphusen	Mühlenwiese	51	Oyten	64	12/2	Grundwasser